

GEBÜHRENORDNUNG

für die
JUGENDMUSIKSCHULE BAIERSBRONN
vom 24.2.2004

§ 1

Unterrichtsgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach der Anzahl und der Art des besuchten Unterrichts. Die Unterrichtsgebühr ist ein privatrechtliches Benutzungsentgelt.

	Grundgebühr	Gebühren für Schüler mit Erstwohnsitz in Baiersbronn nach Verrechnung mit dem Zuschuss gemäß § 6 Ziffer 4.
	<i>bei voller Unterrichtsdauer</i>	
I. Grundfächer <i>Unterrichtsdauer wöchentlich 55 Minuten</i> Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung in Klassenunterricht	46,00 €	26,00 €
II. Hauptfächer <i>Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten</i> Instrumentalunterricht a) als Klassenunterricht (ab 10 Schüler) b) als Gruppenunterricht aa) in Gruppen mit 4 und mehr Schülern bb) in Gruppen mit 3 Schülern cc) in Gruppen mit 2 Schülern c) als Einzelunterricht	46,00 € 50,00 € 58,00 € 70,00 € 98,00 €	26,00 € 30,00 € 38,00 € 50,00 € 78,00 €
III. Ensemble- und Ergänzungsfächer Für die Mitwirkung im Orchester, in Spielkreisen und Instrumentalgruppen a) für Schüler, die an der JMS ein Hauptfach nach oben Ziffer II. belegen b) für Schüler, die an der JMS kein Hauptfach belegen	0,00 € 12,00 €	0,00 € 12,00 €

(2) Wird von der grundsätzlichen Unterrichtsdauer gemäß § 5 der Schulordnung abgewichen, erhöhen oder ermäßigen sich die oben aufgeführten Gebühren in dem Maße, in dem die tatsächliche Unterrichtszeit von der grundsätzlichen abweicht.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei einer Anmeldung durch eine dritte Person ist diese Gebührenschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Gebühren werden jeweils zum 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (2) Wird der Unterricht während eines Monats begonnen oder beendet, sind für diesen Monat die vollen Gebühren fällig.

§ 4

Gebühreneinzug

- (1) Die Gebühren werden durch Banklastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, insbesondere wenn die Gebührenentrichtung durch Dauerauftrag erfolgt.
- (2) Die Jugendmusikschule behält sich vor, bei Teilnahme am Banklastschriftverfahren die fällig gewordenen Gebühren für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten in einem Betrag abzubuchen.

§ 5

Gebührenabsetzungen

- (1) Gebührenabsetzungen können auf Antrag vorgenommen werden, wenn der Unterricht aus schulischen Gründen mehr als einmal im Monat ausfällt und nicht nachgeholt werden kann. Die Gebührenabsetzung richtet sich nach Bruchteilen entsprechend der Anzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden im Monat.
- (2) Unterrichtsausfall wegen der allgemeinen Schulferien, Feiertagen oder sonst schulfreien Tagen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

Auf schriftlichen Antrag können folgende Gebührenermäßigungen gewährt werden:

1. Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht der Jugendmusikschule wird je Kind folgende Ermäßigung von der Grundgebühr, bei Schülern mit Erstwohnsitz in Baiersbrunn von der um den Zuschuss nach unter Ziffer 4. reduzierten Gebühr, gewährt:

Bei 2 Kindern	10 %
Bei 3 Kindern	20 %
Bei mehr als 3 Kindern	30 %

2. Mehrfachermäßigung

Bei Anmeldung eines Schülers zu zwei und mehr gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung von der Grundgebühr, bei Schülern mit Erstwohnsitz in Baiersbronn von der um den Zuschuss nach unter Ziffer 4. reduzierten Gebühr, gewährt:

Bei 2 gebührenpflichtigen Fächern	10 % je Fach
Bei 3 gebührenpflichtigen Fächern	20 % je Fach

3. Sozialermäßigung

Aus sozialen Gründen können in besonderen Einzelfällen die Unterrichtsgebühren ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Ermäßigung bzw. der Erlass kann von der Leistung des Schülers abhängig gemacht werden.

4. Zuschuss für Schüler mit Erstwohnsitz in Baiersbronn

Die Gemeinde Baiersbronn gewährt den Musikschülern mit Erstwohnsitz in Baiersbronn einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren. Dieser Zuschuss beträgt 20,00 € je Monat und wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Berechnet wird nur die Differenz zwischen Grundgebühr und Zuschuss.

Weicht die tatsächliche Unterrichtsdauer gem. § 1 Abs. 2 von der grundsätzlichen Unterrichtsdauer nach § 5 der Schulordnung nach unten ab, reduziert sich der Zuschuss in dem Maße, in dem die tatsächliche Unterrichtszeit von der grundsätzlichen abweicht.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.